

Erläuterungen zur Umsetzung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) an Innenraumarbeitsplätzen

Sachgebiet Innenraumklima

Stand: 24.02.2023, gültig seit: 07.09.2022

Zur Sicherung der Energieversorgung hat die Bundesregierung die auf sechs Monate befristete Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung, EnSikuMaV) [1] verabschiedet. Dieses Fachbereich AKTUELL dient als Erläuterung und Konkretisierung der Maßnahmen zur Energieeinsparung bezüglich des Raumklimas in der EnSikuMaV. Dabei wird nicht auf Arbeitsplätze z. B. in der Lebensmittelindustrie eingegangen, an denen wegen betriebstechnischer Gründe besondere Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden. Zudem bezieht sich das Fachbereich AKTUELL nur auf den Zeitraum der Gültigkeit der EnSikuMaV vom 01.09.2022 bis 15.04.2023.

Das Raumklima in Innenräumen wird u. a. durch die Lufttemperatur und die Wärmestrahlung der umgebenden Flächen beeinflusst. Da viele Menschen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit in Innenräumen verbringen, ist ein thermisch behagliches Raumklima wichtig für Gesundheit und Wohlbefinden sowie Leistungsfähigkeit. Nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) [2] und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“ [3] muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“ vorhanden sein. Mit der EnSikuMaV werden gegenüber den in der ASR A3.5 festgelegten Mindestwerten für die Lufttemperatur temporär niedrigere Werte genannt, um Energieeinsparungen zu realisieren.

1 Thermoregulation des menschlichen Körpers zur Anpassung an das Raumklima

An Innenraumarbeitsplätzen sollte ein behagliches Raumklima vorliegen, bei dem sich die Mehrheit der anwesenden Personen wohlfühlt. Das bedeutet, dass sich der Wärmeaustausch zwischen dem menschlichen Körper und der Umgebung annähernd im Gleichgewicht befindet. Das Behaglichkeitsempfinden hängt dabei von Faktoren wie Lufttemperatur, Wärmestrahlung der umgebenden Flächen, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Bekleidung, Aktivität und der physiologischen Konstitution ab.

Der Mensch ist ein homoiothermes Lebewesen. Zur Aufrechterhaltung der konstanten Körperkerntemperatur muss daher ein Gleichgewicht zwischen der körpereigenen Wärmeproduktion (Bruttoenergieumsatz) und der Wärmeabgabe an die äußere Umgebung bestehen. Für eine gewisse Zeit und in gewissen Grenzen kann sich der menschliche Körper je nach Arbeitsschwere an unterschiedliche Zustände des Raumklimas anpassen. In Abbildung 1 sind die Mechanismen der Thermoregulation des menschlichen Körpers zur Anpassung an das Raumklima dargestellt. Die Bekleidung hemmt die Mechanismen und hat somit eine isolierende Wirkung. Werden diese Grenzen langanhaltend überschritten gerät der Wärmehaushalt des Menschen aus dem Gleichgewicht. Das Behaglichkeitsempfinden ist damit gestört und der Mensch fühlt sich unwohl.

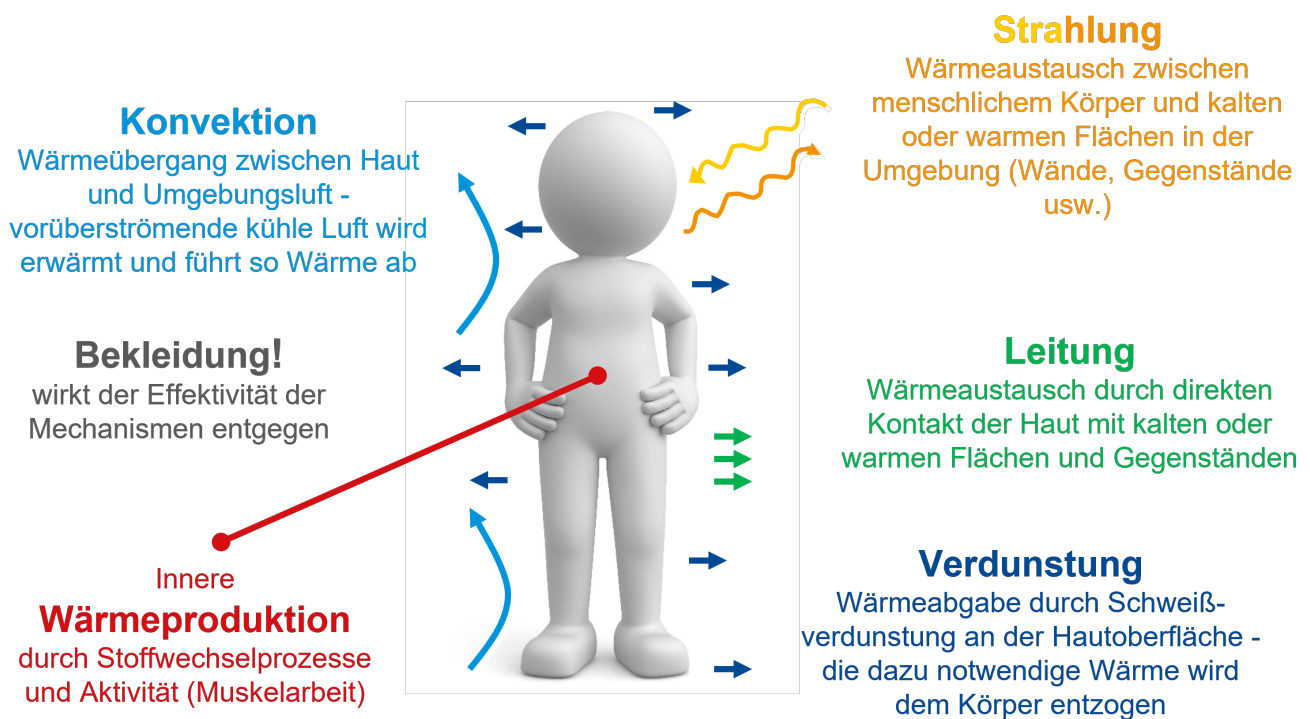


Abbildung 1 – Mechanismen der menschlichen Thermoregulation

Bei einigen Personengruppen z. B. kleinen Kindern, älteren Personen oder gesundheitlich vorbelasteten Personen können diese Mechanismen beeinträchtigt sein. Sie können sich nicht im gleichen Maße wie gesunde, erwachsene Personen an unterschiedliche Raumklimata anpassen.

Für ein behagliches Raumklimaempfinden werden im Winter Lufttemperaturen von 20°C bis 22 °C bei leichter Tätigkeit z. B. in Büroräumen, Klassenräumen usw. empfohlen [4]. Bei diesen Lufttemperaturen fühlen sich die meisten Menschen am wohlsten. Je nach Über- oder Unterschreitung dieser Lufttemperaturen steigt der Anteil der Menschen, die sich nicht mehr behaglich und damit unwohl fühlen [5]. Neben einem körperlichen Unbehagen kann dies ggf. auch zu einer psychischen Belastung führen [6].

2 Regelungen zur Lufttemperatur und Beheizung von Gebäuden

Nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) [2] müssen Arbeitsräumen eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“ [3] erläutert und konkretisiert diese Anforderung und legt u. a. Mindest- und Höchsttemperaturen fest. Die Raumtemperatur ist die vom Menschen empfundene Temperatur und wird u. a. durch die Lufttemperatur und die Wärmestrahlung der umgebenden Flächen (insbesondere Fenster, Wände, Decke, Fußboden) bestimmt. An Innenraumarbeitsplätzen entspricht im Normalfall (bei regulärer Beheizung) die Raumtemperatur annähernd der Lufttemperatur.

Absenkung der Lufttemperaturen

Die ASR A3.5 legt Mindestwerte je nach Arbeitsschwere und Körperhaltung für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen fest. Mit der EnSikuMaV [1] werden temporär diese Mindestwerte um 1 °C abgesenkt, außer bei schweren körperlichen Tätigkeiten. Dabei wird in Arbeitsstätten der **öffentlichen Hand (öffentliche Gebäude¹)** und Arbeitsstätten im **gewerblichen Bereich (nichtöffentliche Gebäude)** unterschieden.

In Tabelle 1 sind die vom 01.09.2022 bis 15.04.2023 gültigen Werte für die Lufttemperatur nach EnSikuMaV den sonst geltenden Mindestwerte nach ASR A3.5 in Arbeitsräumen gegenübergestellt.

Unterscheidung der Anforderungen an Arbeitsräumen in öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden

Die in der EnSikuMaV angegebenen Werte für die Lufttemperatur dürfen in Arbeitsräumen sowohl in öffentlichen als auch in nichtöffentlichen Gebäuden nicht unterschritten werden.

Gleichzeitig stellen diese Mindestwerte für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden auch die Höchstwerte für Lufttemperaturen dar.

Für Unternehmen in nichtöffentlichen Gebäuden gelten die in Tabelle 1 angegebenen Lufttemperaturen als Mindestwerte, aber sie sind nicht verpflichtet, die Lufttemperaturen auf diese Werte zu senken.

¹ öffentliches Gebäude: ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; dabei gilt ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft als öffentlich, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht [1]

Arbeitsschwere und überwiegende Körperhaltung	EnSikuMaV öffentliche Gebäude	EnSikuMaV nichtöffentliche Gebäude	ASR A3.5
	Höchstwerte (= Mindestwerte)	Mindestwerte	Mindestwerte
leichte Tätigkeit im Sitzen	+ 19 °C	+ 19 °C	+ 20 °C
leichte Tätigkeit im Stehen, Gehen	+ 18 °C	+ 18 °C	+ 19 °C
mittelschwere Tätigkeit im Sitzen	+ 18 °C	+ 18 °C	+ 19 °C
mittelschwere Tätigkeit im Stehen, Gehen	+ 16 °C	+ 16 °C	+ 17 °C
schwere Tätigkeit im Stehen, Gehen	+ 12 °C	+ 12 °C	+ 12 °C

Tabelle 1 – Höchst- und Mindestwerte für Lufttemperaturen in Arbeitsräumen nach EnSikuMaV (für öffentliche und nichtöffentliche Gebäude) und Mindestwerte nach ASR A3.5

In Arbeitsstätten der öffentlichen Hand muss sichergestellt werden, dass durch gebäudetechnische Systeme, z. B. Heizungsanlage, raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) oder andere Heizgeräte, keine zusätzliche Wärme in die Arbeitsräume eingebracht wird, wodurch die festgelegten Höchsttemperaturen überschritten werden. Davon ausgenommen sind Wärmeeinträge durch andere Quellen wie Sonneneinstrahlung. Dennoch sind öffentliche Arbeitgeber verpflichtet, beide Ziele – Mindest- wie Höchsttemperatur – so genau wie möglich einzuhalten. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sollte zum einen die Heizungsanlage überprüft und ggf. optimiert werden und zum anderen die Einstellungen der Heizung angepasst werden. Mögliche Änderungen der Einstellung können z. B. sein:

- Einstellung der in der EnSikuMaV vorgegebenen Lufttemperaturen als Sollwerte
- Absenkung der Vorlauftemperatur (Vorgaben des Herstellers beachten!)
- Absenkung der Heizungsanlage über Nacht und außerhalb der Nutzungszeiten des Gebäudes
- individuelle Regelungen in den einzelnen Räumen (z. B. Messen der Temperatur, Anleitungen für die Beschäftigten zur Regelung der Heizventile an den Heizkörpern im Raum).

In Geschäftsräumen des Einzelhandels sind Ladentüren und Eingangssysteme geschlossen zu halten, um einen Verlust von Heizwärme vorzubeugen. Dies trägt auch dazu bei, die Lufttemperatur im Raum besser regeln zu können. Ausnahmen von dieser Vorgabe gelten, wenn die Eingänge auch gleichzeitig als Notausgang oder Fluchtweg dienen und deswegen ständig offen gehalten werden müssen. Eine solche Situation kann z. B. vorliegen, wenn besondere Verkaufsaktionen oder ähnliches stattfinden, bei denen eine überdurchschnittliche Anzahl von Personen im Geschäftsraum oder auch in einem Einkaufszentrum sind.

Verbot der Beheizung von Gemeinschafts- und Durchgangsflächen in öffentlichen Gebäuden

Gemeinschafts- und Durchgangsflächen in öffentlichen Gebäuden, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen während der Geltungsdauer der EnSikuMaV nicht beheizt werden. Dazu zählen insbesondere Flure, Treppenhäuser und Eingangshallen sowie allgemeine Lager- und Technikräume. Nicht zu Gemeinschaftsflächen zählen Teeküchen, Pausenräume, Umkleideräume, Toiletten und Duschräumen sowie Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume.

Ausnahmen von den Temperaturbeschränkungen und der Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden

Die vorgegebenen Höchstwerte für die Lufttemperatur sowie das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäude gelten nicht in

- medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten und
- Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind (z. B. Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe),

Des Weiteren gelten die Höchstwerte für die Lufttemperatur nicht in Arbeitsräumen, in denen Beschäftigte arbeiten, deren Gesundheit durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise gefährdet ist (z. B. ältere Beschäftigte) und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind. Solche Schutzmaßnahmen können z. B. sein:

- Technische Maßnahmen, z. B. Wärmestrahlerheizung, Heizmatten (Energieverbrauch prüfen!)
- Organisatorische Maßnahmen, z. B. Ausweitung der Homeoffice-Regelungen, Aufwärmzeiten
- Persönliche Maßnahmen, z. B. geeignete Kleidung, Bereitstellung warmer alkoholfreier Getränke

Gemeinschaftsflächen, in denen durch eine Nichtbeheizung Schäden an der Gebäudesubstanz, den umgebenden Räumlichkeiten, der dort vorhandenen Technik, gelagerte Stoffen oder Gegenständen entstehen könnten, sind von der Regelung ausgenommen. Die möglichen Auswirkungen von niedrigen Lufttemperaturen oder das Nichtbeheizen von Räumlichkeiten sind im nachfolgenden Kapitel 3 näher erläutert.

Wie oben erwähnt, gilt für Schulen und Kindertageseinrichtungen in der EnSikuMaV eine Ausnahmeregelung. Hier können die in der DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“ [7] und der DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ [8] empfohlenen Temperaturen weiterhin herangezogen werden. Diese orientieren sich an den sonst geltenden Mindestwerten für die Lufttemperatur der ASR A3.5. In Kindertageseinrichtungen werden folgende Lufttemperaturen für Räume, in denen sich Kinder aufhalten, empfohlen:

- allgemeiner Richtwert 20 °C, ideal für Kleinkinder 21 °C bis 22 °C
- Schlafräume 18 °C
- Wickelbereiche und Waschräume 24 °C

In Schulen sollten danach die Lufttemperaturen im Klassenzimmer, Lehrerzimmer usw. 20-24 °C betragen. Schulen verfügen häufig auch über Sporthallen für den Sportunterricht. Dort kann die Ausnahmeregelung der EnSikuMaV ebenfalls angewendet werden. Hier können je nach sportlicher Aktivität unterschiedliche Temperaturen in der Halle und anderen Sporträumen als behaglich empfunden werden. Als Grundlage werden unter anderem folgende Lufttemperaturen empfohlen [9]:

- Halle und Zusatzsporträume 20 °C
- Umkleieräume 22 °C
- Duschräume 24 °C

3 Weiterhin bestehende Regelungen zur Raumluftqualität und -hygiene

Auch wenn über die Regelungen der EnSikuMaV Energie eingespart werden soll, kann auf eine ausreichende Lüftung der Räume nicht verzichtet werden, um eine gute Raumluftqualität zu gewährleisten. Zudem muss darauf geachtet werden, dass aufgrund der Absenkung der Lufttemperatur oder des Nichtbeheizens der Gemeinschaftsflächen und der damit verbundenen eventuellen Auskühlung des Gebäudes keine Hygieneprobleme auftreten.

Nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) [2] und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ [10] muss in umschlossenen Arbeitsräumen neben der „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität.

Durch ausreichendes Lüften findet ein Luftaustausch von verbrauchter Innenraumluft mit frischer Außenluft statt und unterstützt den Abtransport von Stoff-, Wärme- und Feuchtelasten, die durch die Nutzung eines Gebäudes entstehen. Als wesentliches Beurteilungskriterium für eine ausreichende Luftqualität in Innenräumen gilt nach ASR A3.6 die CO₂-Konzentration, wenn der Mensch selbst die Hauptemissionsquelle ist. Eine CO₂-Konzentration unter 1.000 ppm ist dabei als hygienisch unbedenklich anzusehen. Falls es notwendig ist, Infektionen wie z. B. mit SARS-CoV-2 vorzubeugen, ist eine CO₂-Konzentration deutlich unter 1000 ppm anzustreben. Bei Überschreitung einer Momentankonzentration an Innenraum Arbeitsplätzen von 1.000 ppm CO₂ sind die Lüftungsmaßnahmen zu optimieren, z. B. Lüftungsplan aufstellen. Bei Überschreitung einer CO₂-Konzentration von 2.000 ppm sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, z. B. verstärkte Lüftung.

Bei der Lüftung kann zwischen der freien Lüftung und der technischen Lüftung unterschieden werden (Abbildung 2). Die freie Lüftung erfolgt zumeist über Fenster. Dabei ist die Stoßlüftung, am besten als Querlüftung, mit weit geöffneten Fenstern am effektivsten. Zumeist sind wenige Minuten schon ausreichend. Ein Lüften über gekippte Fenster ist weniger effektiv und bewirkt zudem, dass wertvolle Wärme – und damit Heizenergie – unnötig lange nach außen abgeführt wird. Die ASR A3.6 empfiehlt als Anhaltswert für das freie Lüften von z. B. Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde. Für das freie Lüften von Besprechungs- und Seminarräumen wird ein zeitlicher Abstand von 20 Minuten empfohlen.

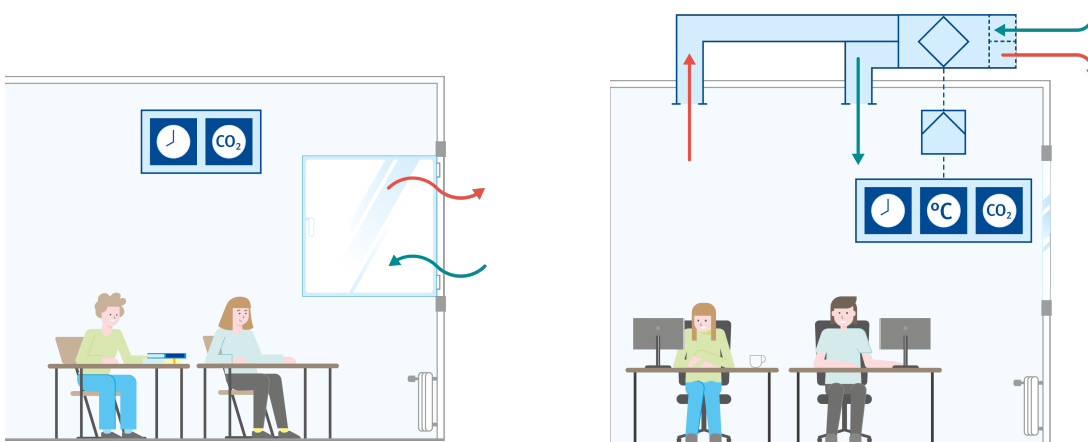


Abbildung 2 – Lüftung durch freie Lüftung mit Fenstern (links) oder durch technische Lüftung mit einer RLT-Anlage (rechts)

Bei der technischen Lüftung wird über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) kontinuierlich gefilterte und je nach Einsatzfall konditionierte (beheizt, gekühlt, be- oder entfeuchtet) Frischluft von außen in die Innenräume geleitet. Als Regelgröße für die RLT-Anlage kann z. B. die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Auch die Lufttemperatur im Raum kann meist bedarfsgerecht über die Zulufttemperatur geregelt werden. Dafür kann ggf. mit gereinigter Umluft Wärme in den Raum zurückgeführt werden.

Durch „falsches“ Lüftungsverhalten, wie z. B. zu langes Stoßlüften im Winter oder Dauerkippstellung von Fenstern, oder auch durch eine zu starke Absenkung der Lufttemperatur bzw. durch ein Nichtbeheizen von Räumlichkeiten können Gebäudeteile auskühlen. Die ausgekühlten Wände, Fußböden und Decken lassen ein unbehagliches Raumklima entstehen und beeinträchtigen die Raumlufthygiene, da bei vorhandenen Feuchtelasten die Entstehung von Kondenswasser (siehe Abbildung 3) und der Befall von Schimmelpilzen begünstigt werden können.



Abbildung 3 – Bildung von Kondenswasser an einer kalten Oberfläche

Sollten ganze Gebäude oder Gebäudeteile leer stehen, weil z. B. die Beschäftigten im Homeoffice arbeiten, muss daher trotzdem eine Grundtemperatur und ein Mindestluftaustausch gewährleistet werden, um die oben beschriebenen Hygieneproblem und mögliche Substanzschäden am Gebäude zu vermeiden. Zudem erfordern diese Bedingungen einen erhöhten Energieverbrauch bei der Wiederinbetriebnahme des Gebäudes. Es empfiehlt sich in diesem Fall, Fachleute für Gebäudetechnik und -hygiene hinzuzuziehen, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein zu starkes Auskühlen bzw. ein zu starkes Ansteigen von Feuchte- und Stofflasten verhindern.

4 Zusammenfassung

Regelungen der EnSikuMaV

Die EnSikuMaV gilt befristet vom 01. September 2022 bis 15. April 2023.

Dadurch werden die in der ASR A3.5 „Raumtemperatur“ fixierten Mindestwerte für Lufttemperaturen vorübergehend um je 1 °C abgesenkt, z. B. von 20 °C auf 19 °C für leichte Tätigkeiten im Sitzen wie in Büroräumen. Nicht abgesenkt wird der Mindestwert für körperlich schwere Tätigkeiten.

In Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden werden die Mindestwerte auch gleichzeitig als Höchstwerte für die Lufttemperatur festgelegt. Öffentliche Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Fixtemperaturen so weit wie möglich zu erreichen und zu halten.

In Arbeitsräumen in nichtöffentlichen Gebäuden können Unternehmen die Lufttemperatur auf die Mindestwerte absenken, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Gemeinschafts- und Durchgangsflächen in öffentlichen Gebäuden, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht beheizt werden.

Ausnahmen von den Temperaturbeschränkungen und der Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden:

- medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten
- Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe),
- Arbeitsräume, in denen Beschäftigte arbeiten, deren Gesundheit durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise gefährdet ist und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind
- Gemeinschaftsflächen, in denen durch eine Nichtbeheizung Schäden an der Gebäudesubstanz, den umgebenden Räumlichkeiten, der dort vorhandenen Technik, gelagerte Stoffe oder Gegenständen entstehen könnten

weitere Aspekte

Weiterhin auf eine ausreichende Lüftung der Räume nach ASR A3.6 „Lüftung“ achten, um eine gute Raumlufthqualität und -hygiene zu gewährleisten, z. B. in Bezug auf den Infektionsschutz.

Die Entstehung von kalten Flächen (z. B. Wände, Fenster, Decke, Fußboden) vermeiden, damit kein Kondenswasser und somit evtl. Feuchteschäden und Schimmelpilzbefall auftreten können.

Bei leerstehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen muss trotzdem eine Grundtemperatur und ein Mindestluftaustausch gewährleistet werden, um Hygieneprobleme zu vermeiden.

Es sollten ggf. Fachleute für Gebäudetechnik und -hygiene hinzugezogen werden.

Literaturverzeichnis

- [1] EnSikuMaV, *Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung)*, Fassung v. 26.8.2022, BGBl. I S. 1446 v. 31.8.2022, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.2.2023 BGBl. I Nr. 37.
- [2] *Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Verordnung über Arbeitsstätten*, BGBl. I S. 2179 v. 12.8.2004, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2020 (BGBl. I S.334).
- [3] ASR A3.5, *Raumtemperatur*, GMBI. 2010, S. 751; zuletzt geändert GMBI. 2022, S. 198.
- [4] DGUV Information 510-520, *Klima im Büro - Antworten auf die häufigsten Fragen*, Berlin: DGUV, 2016.
- [5] DIN EN ISO 7730, *Ergonomie der thermischen Umgebung – Analytische Bestimmung und Interpretation der thermischen Behaglichkeit durch Berechnung des PMV- und des PPD-Indexes und Kriterien der lokalen thermischen Behaglichkeit*, Berlin: Beuth, 2006.
- [6] K. Bux und C. Polte, „Psychische Gesundheit - Klima,“ BAuA: Bericht, Dortmund/Berlin/Dresden, 2016.
- [7] DGUV Regel 102-601, *Branche Schule*, Berlin: DGUV, 2019.
- [8] DGUV Regel 102-602, *Branche Kindertageseinrichtung*, Berlin: DGUV, 2019.
- [9] DGUV, „Sichere Schule - Sporthalle,“ [Online]. Available: <https://www.sichere-schule.de/sporthalle/bauliche-anforderungen/raumtemperatur>. [Zugriff am 2022].
- [10] ASR A3.6, *Lüftung*, GMBI. 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 474.

Bildnachweis

Die gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- Abbildung 1 – Fotomek – stock.adobe.com
- Abbildung 2 – DGUV
- Abbildung 3 – Fotoduets – stock.adobe.com

Letzte Änderungen

24.02.2023: Aktualisierung der Geltungsdauer der EnSikuMaV

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Innenraumklima
im Fachbereich Verwaltung
der DGUV www.dguv.de Webcode: d120881

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Verwaltung ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.